

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

---

Nr. 12

15. Dezember 1987

ISSN° 0232-4172

---

31) G. Nr. 402.00/14

Kirchengesetz vom 25. Oktober 1987  
über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder  
des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten

---

## § 1

Der Dienst der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten endet

1. nach Ablauf der Amtszeit, wenn die Betreffenden sich nicht zur Wiederwahl stellen oder eine Wiederwahl nicht erfolgt;
2. durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand gemäß den für die Pastoren der Landeskirche geltenden Bestimmungen;
3. durch Rücktritt;
4. durch Abberufung;
5. in allen Fällen, in denen das Dienstverhältnis zur Landeskirche beendet wird.

## § 2

(1) Im Falle des § 1 Ziffer 1 kann die Kirchenleitung den Betreffenden mit seinem Einverständnis beauftragen, den Dienst bis zur Einführung des Nachfolgers fortzusetzen.

(2) Durch die Beendigung des Dienstes nach § 1 Ziffer 1 wird das dienstrechtliche Verhältnis des Betreffenden zur Landeskirche nicht berührt. Er ist verpflichtet, einen zumutbaren anderen Dienst zu übernehmen. Ist innerhalb von zwei Jahren die Übertragung eines anderen Dienstes nicht erfolgt, beschließt die Kirchenleitung, ob der Betreffende in den Wartestand versetzt wird oder in den Ruhestand tritt.

## § 3

Die über den Eintritt in den Ruhestand erforderliche Feststellung oder zur Versetzung in den Ruhestand erforderlichen Entscheidungen trifft bei den Mitgliedern des Oberkirchenrates die Kirchenleitung.

## § 4

(1) Die Mitglieder des Oberkirchenrates und die Landessuperintendenten können von ihrem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Landesbischof gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Dienst endet mit dem in der Rücktrittserklärung angegebenen Zeitpunkt. Ist ein solcher nicht genannt, so endet der Dienst mit der Entgegennahme der Erklärung durch den Landesbischof. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Die Abberufung von Mitgliedern des Oberkirchenrats und von Landes-superintendenten ist zulässig, wenn ein Tatbestand vorliegt, der bei einem Pastor zu einer Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle führen kann. Mit der Rechtskraft der Entscheidung, welche die Notwendigkeit der Abberufung feststellt, endet der Dienst. Das Verfahren bei der Abberufung und die weiteren Rechtsfolgen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen über die Versetzung. Die sonst dem Oberkirchenrat obliegenden Entscheidungen in diesem Verfahren trifft die Kirchenleitung.

§ 6

(1) Muß gegen ein Mitglied des Oberkirchenrats oder einen Landes-superintendenten ein Amtszuchtverfahren oder ein Lehrzuchtverfahren eingeleitet werden, trifft die Kirchenleitung die dazu erforderlichen Entscheidungen.

(2) Wird in dem Amtszuchtverfahren auf eine Maßnahme nach § 78 Absatz 1 Buchstabe e bis g des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 7. Juli 1965 erkannt, so entspricht das einer Abberufung.

§ 7

Die Bestimmungen des § 2 sind entsprechend anzuwenden bei anderen Diensten, die zeitlich befristet übertragen werden, sofern dafür keine anderen Bestimmungen bestehen.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1987 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

---

32) G. Nr. 672.00/35

Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987

---

§ 1

Grundsätze

(1) Die Aufbringung der Mittel für die kirchliche Arbeit steht in der gemeinsamen Verantwortung der Kirchengemeinden, der Propsteien, der Kirchenkreise, der kirchlichen Werke und Einrichtungen sowie der Landeskirche.

(2) Jeder der in Absatz 1 genannten kirchlichen Körperschaften oder Einrichtungen verwaltet ihre Mittel in eigener Verantwortung nach den kirchlichen Ordnungen und führt über alle Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung.

(3) Die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Kirchgemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sollen durch einen Finanzausgleich so ausgeglichen werden, daß der Einsatz kirchlicher Mittel nach den Notwendigkeiten des kirchlichen Dienstes erfolgen kann.

(4) Der Finanzausgleich vollzieht sich als indirekter Finanzausgleich durch allgemeine Übernahme von Kosten oder Kostenanteilen in den landeskirchlichen Haushalt und als direkter Finanzausgleich durch Ausgleichszahlungen an einzelne Kirchgemeinden. Zur Deckung des Finanzausgleichs werden vorwiegend die Anteile des landeskirchlichen Haushalts an der Kirchensteuer und Einnahmen aus dem Vermögen der örtlichen Kirchen herangezogen.

## § 2

### Kirchensteuer

(1) Neben anderen Einnahmen dient die Kirchensteuer zur Deckung der Kosten kirchlicher Arbeit. Die Kirchensteuerämter sorgen zusammen mit den Kirchgemeinden für die Erhebung der Kirchensteuer.

(2) Die in einer Kirchgemeinde aufkommende Kirchensteuer wird zu einem Teil zur Deckung der Kosten der Arbeit dieser Kirchgemeinde nach deren Haushalt und zum anderen Teil zur Deckung der Kosten für übergemeindliche und gesamtkirchliche Arbeit nach dem landeskirchlichen Haushalt verwendet.

(3) Der Anteil des landeskirchlichen Haushaltes an der Kirchensteuer bestimmt sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle. Als Kirchensteueraufkommen wird dabei der Durchschnitt des tatsächlichen Aufkommens der jeweils vorangegangenen drei Jahre zugrunde gelegt. Die Festsetzung des Anteils gilt jeweils für zwei Jahre.

(4) Bei verbundenen Kirchgemeinden wird für die Feststellung des Prozentsatzes für die Höhe des Anteils des landeskirchlichen Haushalts das Aufkommen der einzelnen Kirchgemeinden zusammengezählt, unabhängig davon, ob sie gemeinsame und getrennte Kirchgemeinderatskassen führen.

## § 3

### Aufbringung von Besoldungsanteilen

(1) Für Pastorinnen und Pastoren und andere auf Lebenszeit berufene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringt die Kirchgemeinde einen Anteil an der Besoldung in Höhe des Grundgehaltes der Stufe 1 auf und stellt die freie Dienstwohnung. Ist eine Wohnungsmietentschädigung zu zahlen, wird diese von der Kirchgemeinde aufgebracht.

(2) In verbundenen Kirchgemeinden, die keine gemeinsame Kirchgemeinderatskasse führen, werden die einzelnen Kirchgemeinderatskassen anteilig belastet. Über die Anteile entscheiden die Kirchgemeinderäte im Einvernehmen unter Berücksichtigung der Größe der Gemeinde, der Aufgabenverteilung und sonstiger Umstände. Können sich die beteiligten Kirchgemeinderäte auch unter Vermittlung des Kirchenkreisrates nicht einigen oder verzichten sie darauf, selber zu entscheiden, so legt der Oberkirchenrat die Anteile der einzelnen Kirchgemeinderatskassen fest.

(3) Geht der Tätigkeitsbereich einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters über den Bereich der verbundenen Kirchgemeinden hinaus, ist für die Beteiligung anderer Kirchgemeinden an den aufzubringenden Anteilen zur Besoldung Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Übernahme von Vergütungsanteilen

(1) Zur Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, die von der Kirchgemeinde angestellt sind, übernimmt die Landeskirche einen Kostenanteil in Höhe des Betrages, der die Grundvergütung der Stufe 1 (Anfangsvergütung) der jeweiligen Vergütungsgruppe übersteigt.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Sinne dieser Bestimmung sind Katecheten, Kirchenmusiker, Gemeindepädagogen, Gemeindediakone, Gemeindeglieder und Küster. Diese Aufzählung kann durch Ausführungsbestimmungen erweitert werden.

(3) Sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in mehreren Kirchgemeinden tätig, legen die Kirchgemeinderäte die Anteile an der Vergütung unter Berücksichtigung des Tätigkeitsumfanges, der Aufgabenverteilung und der sonstigen Umstände fest. Können sich die beteiligten Kirchgemeinderäte auch unter Vermittlung des Kirchenkreisrates nicht einigen oder verzichten sie darauf, selbst zu entscheiden, legt der Oberkirchenrat die Anteile fest.

§ 5

Besoldungs- und Vergütungsanteil bei freien Stellen

(1) Bei Vertretungsdiensten erfolgt in der Regel keine Beteiligung an der Aufbringung der Besoldung oder Vergütung für den Vertreter.

(2) Sind Stellen unbesetzt, aber zur Wiederbesetzung vorgesehen, sind die Anteile zur Besoldung gemäß § 3 weiter abzuführen. Ist die Stelle länger als ein Jahr unbesetzt, kann der Betrag auf Vorschlag des Kirchenkreisrates durch den Oberkirchenrat um 25 % herabgesetzt werden. Eine weitere Verminderung oder der Wegfall des Besoldungsanteils ist nur zulässig bei gleichzeitiger entsprechender Veränderung des Stellenplanes.

(3) Ist eine Stelle frei, für die ein Mitarbeiter im Verkündigungsdienst von der Kirchgemeinde anzustellen ist, so ist ein der für die Stelle vorgesehenen Grundvergütung Stufe 1 entsprechender Betrag an die Landeskirche abzuführen. Absatz 2 gilt entsprechend. Wird eine Stelle frei, die nicht in einem Stellenplan vorgesehen ist, entscheidet der Kirchgemeinderat, ob und in welchem Umfang diese Stelle wieder besetzt werden soll. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchenkreisrates.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 für freie Stellen zu zahlenden Beträge dürfen den Anteil der Kirchgemeinde an den Kirchensteuern nicht übersteigen.

(5) Entschädigungen für Vertretungsdienste in freien Stellen werden durch die Landeskirche getragen.

§ 6

Ausgleichszahlungen

(1) Kirchgemeinden, die nicht in der Lage sind, die notwendigen Kosten für ihre Arbeit zu decken, erhalten Ausgleichszahlungen. Die Aus-

gleichszahlungen werden auf Vorschlag des Kirchenkreisrates durch den Oberkirchenrat im Rahmen der verfügbaren Mittel festgesetzt.

(2) Die Vorschläge des Kirchenkreisrates für Ausgleichszahlungen sind zu begründen. Dabei sind die Möglichkeiten und Anstrengungen der Kirchengemeinde hinsichtlich der Kirchensteuer, die Personalkosten und die sonstige Finanzsituation der Kirchengemeinde auch im Vergleich zu den anderen Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

(3) Ausgleichsbeträge und Zuschüsse aus den Treuhandkassen an die Kirchengemeinderatskassen und die Baukassen der Kirchengemeinden werden nicht gezahlt.

#### § 7

##### Übergemeindliche Stellen

Die Besoldung und Vergütung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Stellen der Kirchenkreise, kirchlichen Werke und landeskirchlichen Einrichtungen wird bis zu einer anderen kirchengesetzlichen Regelung aus dem landeskirchlichen Haushalt bereitgestellt. Das gilt nur, wenn für solche Stellen auch bisher die Besoldung oder Vergütung aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen wurde.

#### § 8

##### Durchführung

(1) Die nach § 3 und 4 durch die Kirchengemeinden aufzubringenden Beträge können im Kirchengesetz über die landeskirchlichen Haushaltspläne pauschalisiert werden.

(2) Durch dieses Kirchengesetz wird die zentrale Auszahlung von Gehältern und Vergütungen nicht berührt. Der Oberkirchenrat regelt in Durchführungsbestimmungen, welche Verrechnungen in diesem Zusammenhang mit den Kirchengemeinden vorzunehmen sind, um unnötige Geldüberweisungen zwischen Kirchengemeinden und Landeskirche zu vermeiden.

(3) Der Kirchenkreisrat soll sich einen Überblick über die Finanzsituation in den Kirchengemeinden verschaffen und die Kirchensteuerarbeit unterstützen. Er wirkt mit bei der Aufstellung von Stellenplänen. Der Kirchenkreisrat kann die ihm nach diesem Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben auf einen Ausschuß des Kirchenkreises übertragen.

#### § 9

(1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Verordnungen erläßt die Kirchenleitung.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

#### § 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. § 3 des Kirchengesetzes über die Aufbringung der Kosten der Christenlehre vom 7. Mai 1952 (Amtsblatt S. 46) in der Fassung des Kirchengesetzes zu seiner Änderung vom 22. Mai 1959 (Kirchliches Amtsblatt S. 19).
2. § 9 des Kirchensteuergesetzes vom 3. Juni 1954 (Kirchl. Amtsblatt S. 52).
3. Kirchengesetz über die Aufbringung der Vergütung der Kirchenmusiker vom 24. Oktober 1976 (Kirchl. Amtsblatt S. 60) in der

Fassung des Kirchengesetzes zu seiner Änderung vom 19. März 1983  
(Kirchliches Amtsblatt S. 26).

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das  
hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 25. Oktober 1987

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

ANLAGE zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit  
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
vom 25. Oktober 1987.

Tabelle über Kirchensteueranteile

Kirchensteueraufkommen bis M	Anteile am Kirchensteueraufkommen in %	
	für die Kirch- gemeinde	für den landeskirch- lichen Haushalt
5 000	90	10
5 500	89	11
6 000	88	12
6 500	87	13
7 000	86	14
7 500	85	15
8 000	84	16
8 500	83	17
9 000	82	18
9 500	81	19
10 000	80	20
10 500	79	21
11 000	78	22
11 500	77	23
12 000	76	24
12 500	75	25
13 000	74	26
13 500	73	27
14 000	72	28
14 500	71	29
15 000	70	30
15 500	69	31
16 000	68	32

Kirchensteueraufkommen bis M	Anteile am Kirchensteueraufkommen in %	
	für die Kirchengemeinde	für den landeskirchlichen Haushalt
16 500	67	33
17 000	66	34
17 500	65	35
18 000	64	36
18 500	63	37
19 000	62	38
19 500	61	39
20 000	60	40
20 500	59	41
21 000	58	42
21 500	57	43
22 000	56	44
22 500	55	45
23 000	54	46
23 500	53	47
24 000	52	48
24 500	51	49
50 000	50	50
52 000	49	51
54 000	48	52
56 000	47	53
58 000	46	54
60 000	45	55
62 000	44	56
64 000	43	57
66 000	42	58
68 000	41	59
70 000 und darüber	40	60

### Ausschreibung einer unbesetzten Pfarrstelle

33) Tessin, Prediger /371-1

Die Pfarrstelle in Tessin wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Oktober 1987 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, Schwerin 2751, zu richten.

Schwerin, den 19. Oktober 1987

Der Oberkirchenrat

Stier

---

## PERSONALIEN

### Berufung

Die Dozentin für kirchliche Jugendarbeit Frau Dagmar Schmidt aus Radebeul ist mit Wirkung vom 1. August 1987 in den Dienst einer Kreiskatechetin für die Kirchenkreise Rostock-Stadt und Rostock-Land berufen worden.

Dagmar Schmidt, P.A. /13-1

### Übertragung einer Pfarrstelle

Dem Pastor Wilhelm Wossidlo in Camin ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Pinnow zum 1. Dezember 1987 übertragen worden.

Pinnow, Prediger /191-5

### Heimgerufen wurden:

Der Landespastor i.R. Otto Tiedt in Waren (Müritz) am 14. November 1987 im Alter von 80 Jahren.

Otto Tiedt, P.A. /46

Der Pastor i. R. Karl-Heinz Stüber in Güstrow am 14. November 1987 im Alter von 71 Jahren.

Karl-Heinz Stüber, P.A. /52

### Inhaltsverzeichnis

- 31) Kirchengesetz über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten vom 25. 10. 1987
- 32) Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Ev.-Luth.Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987
- 33) Ausschreibung einer unbesetzten Pfarrstelle

PERSONALIEN